

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.410.824

Wien, 12. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz hat am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18549/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMI für das 1. Quartal 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Die Kosten für finanziell abgegoltene Überstunden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Ausbezahlte Überstunden im 1. Quartal
Jänner 2024	EUR 3.283.913,07
Februar 2024	EUR 3.281.849,71
März 2024	EUR 3.395.830,80
1. Quartal gesamt	EUR 9.961.593,58

Zu den Fragen 2 und 4:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
- Wie wurden die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten Überstunden in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 konkret vergütet?

Im Bundesministerium für Inneres wurden im 1. Quartal 2024, soweit schon abgerechnet, insgesamt 263.020,50 Überstunden geleistet, die sich gegliedert nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt aufschlüsseln:

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Geleistete Überstundenanzahl im 1. Quartal 2024
A1 und v1	25.205,30
A2, v2 und B	20.471,84
A3, v3 und C	6.516,69
A4, v4 und A5	122,58
h2, h3, h4, P2	945,20
ADV-SV und RIVIT	4.545,92
Exekutivdienst (E1, E2a und E2b)	205.212,97

Zum Stichtag der vorliegenden Anfrage wurden im 1. Quartal 2024 273.611,39 Überstunden finanziell abgegolten und 1.588,30 durch Freizeit ausgeglichen, wobei angemerkt wird, dass darin auch Überstunden aus dem Vorquartalen enthalten sind. Überstunden, die bis dahin noch nicht ausbezahlt oder durch Freizeit ausgeglichen wurden, können gemäß § 49 Absatz 8 BDG 1979 noch mittels Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monat ausgeglichen oder in weiterer Folge ausbezahlt werden.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)*
- *Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts haben, soweit schon abgerechnet, im 1. Quartal 2024 in Summe 494,80 Überstunden geleistet, die allesamt finanziell abgegolten wurden.

Die Aufschlüsselung nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Geleistete Überstundenanzahl im 1. Quartal 2024
A1 und v1	227,50
A3 und v3	267,30

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge abgeschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es Überstunden, welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
- *Wie viele nicht abgegoltene Überstunden wurden von Männern, wie viele von Frauen geleistet?*

Der Anteil an durch Freizeit ausgeglichenen Überstunden betrug bei männlichen Bediensteten im 1. Quartal 0,58 Prozent, bei weiblichen Bediensteten 0,61 Prozent.

Zur Frage 8:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 8354/J vom 22. Dezember 2021 (8230/AB XXVII. GP) und 10535/J vom 3. Juni 2022 (10374/AB XXVII. GP) verwiesen, wobei ergänzend angemerkt wird, dass zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitaustausch oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften keine gesetzliche Präferenz vorgesehen ist, sondern diese Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen ist.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*
- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitsaufzeichnungen?*

Ich verweise hierzu auf die entsprechenden Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10535/J vom 3. Juni 2022 (10374/AB XXVII. GP). Die betreffenden Angaben gelten nach wie vor.

Zur Frage 11:

- *Gab es im 1. Quartal 2024 Missbräuche dieses Arbeitsaufzeichnungssystems?*
 - Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Nein. Die Überprüfung und Kontrolle der Dienstzeiten erfolgt mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Genehmigung der Arbeitsaufzeichnungen in den verwendeten Systemen durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. Dienststellenleitungen.

Gerhard Karner

